

24.09.96

Gesetzesantrag des Landes Niedersachsen

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Verbesserung der Stellung des Verletzten im Strafverfahren (2. Opferschutzgesetz)

A. Zielsetzung

Mißbrauchte und vergewaltigte Opfer werden durch das anschließende Straf- und Wiedergutmachungsverfahren nicht selten stark belastet. Sie benötigen umfassenden anwaltlichen Beistand, der nach dem Opferschutzgesetz vom 18. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2496) nicht in allen Fällen gewährleistet ist. Zudem stellt die mehrfache Vernehmung als Zeuge im Strafverfahren und in dem häufig erforderlichen Schadensersatz- und Schmerzensgeldprozeß (als Zeuge oder als Partei) eine zusätzliche Belastung zu dem erlebten Tatgeschehen dar.

Im Wiederholungsfall begangene Sexualstraftaten belegen die Gefährlichkeit mancher Straftäter. Der Schutz möglicher Opfer erfordert deshalb möglichst genaue Erkenntnisse für die Gefährlichkeitsprognose bekannter verurteilter Straftäter als Voraussetzung für die richterliche Entscheidung über die Aussetzung eines Strafrestes zur Bewährung gemäß § 57 des Strafgesetzbuchs.

Der Entwurf verfolgt das Ziel, durch Änderungen der Strafprozeßordnung, der Zivilprozeßordnung und auch der Rechtsanwaltsgebührenordnung den Opferschutz und die Stellung Verletzter im Strafverfahren zu verbessern.

B. Lösung

Der Entwurf sieht dazu vor:

- Erweiterung der Nebenklageberechtigung für Opfer des einfachen Menschenhandels und des sexuellen Mißbrauchs von Jugendlichen
- Verbesserung der Möglichkeit für Geschädigte, vermögensrechtliche Ansprüche bereits im Strafverfahren geltend zu machen durch
 - Beschränkung der strafgerichtlichen Befugnis, im Adhäsionsverfahren von der Entscheidung über Schadensersatz und Schmerzensgeld abzusehen, soweit vorsätzliche Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, gegen das Leben und den Körper sowie gegen die persönliche Freiheit vorliegen
- Einführung eines sofort vollstreckbaren strafgerichtlichen „Wiedergutmachungsvergleichs“ (vgl. BR-Drs. 50/95 - Gesetzesantrag Hamburgs)
- Überleitung des Adhäsionsverfahrens in die zivilgerichtliche Rechtsmittelinstanz für Fälle isolierter Anfechtung des vermögensrechtlichen Teils der strafgerichtlichen Entscheidung
- Obligatorische Belordnung eines Rechtsanwalts für die Opfer von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung („Opferanwalt“)
- Obligatorische Einholung eines Sachverständigengutachtens vor der Entscheidung über die Aussetzung des Restes einer Freiheitsstrafe wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung
- Bindung des Zivilgerichts an den strafgerichtlichen Schuldspruch bei vorsätzlichen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, gegen das Leben und den Körper sowie gegen die persönliche Freiheit
- Anpassung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte an die Erfordernisse anwaltlicher Tätigkeit als Beistand oder Vertreter des Verletzten.

C. Alternativen

Beibehaltung des wenig befriedigenden gegenwärtigen Zustandes.

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Für den Bund ergeben sich bei Verwirklichung der Vorschläge des Entwurfs keine kostenmäßigen Auswirkungen.

Die Einführung der obligatorischen anwaltlichen Vertretung für Opfer sexuellen Mißbrauchs kann zu Mehrbelastungen für die Haushalte der Länder führen, weil die Nebenklagebefugten unter den Voraussetzungen des § 397 a StPO Anspruch auf Prozeßkostenhilfe haben und gegebenenfalls verauslagte Beträge später nicht immer - auch nicht von den Verurteilten - zurückgefordert werden können. Dem stehen jedoch Einsparungen durch die Vermeidung von Zivilprozessen gegenüber.

Für die Einholung von Gutachten zur Absicherung der richterlichen Sozialprognose in Fällen der vorzeitigen Entlassung von Sexualstraftätern sind gewisse, nicht näher schätzbare Mehrausgaben unvermeidlich.

Insgesamt dürften die entstehenden Kosten die Haushalte der Länder aber nicht spürbar belasten.

2. Vollzugsaufwand

Die vermehrte Einschaltung eines Gutachters verursacht einen erhöhten Verwaltungsaufwand für die Übersendung der Akten an die Sachverständigen sowie für die Prüfung und Anweisung der Sachverständigenentschädigung.

E. Sonstige Kosten (z.B. Kosten für die Wirtschaft, Kosten für soziale Sicherungssysteme)

Keine

24.09.96

Gesetzesantrag
des Landes Niedersachsen

**Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Verbesserung der Stellung
des Verletzten im Strafverfahren (2. Opferschutzgesetz)**

WILLI WAIKE
MINISTER
LEITER DER
NIEDERSÄCHSISCHEN STAATSKANZLEI

Hannover, den 24. September 1996

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Dr. Edmund Stoiber

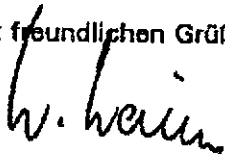
Sehr geehrter Herr Präsident,

die Niedersächsische Landesregierung hat beschlossen, dem Bundesrat den in
der Anlage beigefügten

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Verbesserung der
Stellung des Verletzten im Strafverfahren (2. Opferschutzgesetz)

mit der Bitte zuzuleiten, diesen gemäß § 36 Abs. 2 der Geschäftsordnung des
Bundesrates auf die Tagesordnung der Bundesratssitzung am 27. September
1996 zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen



Anlage

**Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Verbesserung der Stellung des Verletzten
im Strafverfahren (2. Opferschutzgesetz)**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Strafprozeßordnung

Die Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987
(BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch, wird wie folgt geändert:

1. In § 395 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a wird die Angabe „180 und 181“ durch die Angabe
„180, 180 b, 181 und 182“ ersetzt.

2. In § 403 werden nach Absatz 2 folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Auf übereinstimmenden Antrag des Verletzten und des Beschuldigten nimmt das
Gericht einen Vergleich über die aus einer Straftat erwachsenen vermögensrecht-
lichen Ansprüche in das Protokoll auf. Die im Hinblick auf den Vergleich bereits
erbrachten Leistungen gelten als Wiedergutmachung, die in dem Vergleich über-
nommenen noch nicht erfüllten Verpflichtungen des Angeschuldigten als Bemühen
um Wiedergutmachung (§ 46 a des Strafgesetzbuchs). § 116 SGB X bleibt
unberührt.“

(4) Auf Antrag des Verletzten oder des Beschuldigten unterbreitet das Gericht einen Vergleichsvorschlag über die aus einer Straftat erwachsenen vermögensrechtlicher Ansprüche. Kommt ein Vergleich zustande, so gilt Absatz 3."

3. § 405 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Wird der Angeklagte einer vorsätzlichen Straftat im Sinne des Dreizehnten, Sechzehnten, Siebzehnten oder Achtzehnten Abschnitts des Besonderen Teils des Strafgesetzbuchs schuldig gesprochen oder wird wegen einer solchen Tat eine Maßregel der Besserung und Sicherung gegen ihn angeordnet, findet Absatz 1 Satz 2 auf einen nicht unzulässigen Antrag keine Anwendung.“

4. § 406 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das Gericht erklärt die Entscheidung entsprechend den Vorschriften der Zivilprozeßordnung für vorläufig vollstreckbar. In den Fällen des § 405 Abs. 2 ist die Entscheidung auf Antrag ohne Sicherheitsleistung für vorläufig vollstreckbar zu erklären; § 711 Satz 1 der Zivilprozeßordnung gilt entsprechend.“

5. § 406 a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Soweit das Gericht dem Antrag stattgibt, kann der Angeklagte die Entscheidung mit dem sonst zulässigen Rechtsmittel anfechten. Er kann die Entscheidung auch ohne den strafrechtlichen Teil des Urteils nach den Vorschriften über die Rechtsmittel in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten anfechten. Gehört der vom Verletzten geltend gemachte Anspruch nach den Bestimmungen des Gerichtsverfassungs-

gesetzes zur Zuständigkeit des Amtsgerichts, so ist für das Berufungsverfahren das Landgericht, im übrigen das Oberlandesgericht zuständig. Örtlich zuständig ist das Gericht, in dessen Bezirk das Strafgericht des ersten Rechtszuges seinen Sitz hat. Auf Antrag des Verletzten entscheidet das Berufungsgericht auch über die vom Strafgericht nicht zuerkannten Teile des Anspruchs; die §§ 521 bis 522 a der Zivilprozeßordnung gelten entsprechend."

6. In § 406 g Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Dem nach § 395 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a und Nr. 2 nebenklageberechtigten Verletzten wird auf Antrag ein Rechtsanwalt als Beistand bestellt; für die Bestellung gelten § 141 Abs. 4 und § 142 Abs. 1 entsprechend."

7. In § 454 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 5 gilt entsprechend in Fällen der Vollstreckung von Freiheitsstrafe wegen Straftaten nach den §§ 174, 176, 177 bis 180 und 182 des Strafgesetzbuchs."

8. In § 472 a Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Soweit gerichtliche Auslagen oder den Beteiligten erwachsene notwendige Auslagen dem Verletzten auferlegt worden sind, ist ein Anspruch auf anderweitige Erstattung nicht ausgeschlossen."

Artikel 2

Änderung der Zivilprozeßordnung

Die Zivilprozeßordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch, wird wie folgt geändert:

1. An § 91 Abs. 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Zu den Kosten des Rechtsstreits im Sinne der Absätze 1 und 2 gehören ferner die besonderen Kosten und notwendigen Auslagen, die der obsiegenden Partei durch die Geltendmachung eines aus der Straftat erwachsenen vermögensrechtlichen Anspruchs gegen die unterliegende Partei nach den Vorschriften über die Entschädigung des Verletzten (§§ 403 bis 406 c der Strafprozeßordnung) entstanden sind.“

2. Nach § 292 wird folgender § 292 a eingefügt:

„§ 292 a

„Wird ein aus einer vorsätzlichen Straftat im Sinne des Dreizehnten, Sechzehnten, Siebzehnten oder Achtzehnten Abschnitts des Besonderen Teils des Strafgesetzbuchs erwachsener vermögensrechtlicher Anspruch geltend gemacht, so ist das Gericht an die Feststellung in dem rechtskräftigen Urteil eines Strafgerichts, daß der Beklagte die Straftat schuldhaft begangen hat, gebunden.“

Artikel 3

Änderung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte

Die Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 368-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch, wird wie folgt geändert:

- „1. In § 89 Abs. 1 Satz 1 werden das Wort „Doppelte“ durch das Wort „Dreifache“ und das Wort „Zweieinhalbfache“ durch das Wort „Vierfache“ ersetzt.
2. In § 95 werden der zweite Halbsatz gestrichen und das Semikolon durch einen Punkt ersetzt.“

Artikel 4

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeines:

Das Erste Gesetz zur Verbesserung der Stellung des Verletzten im Strafverfahren (Opferschutzgesetz) vom 18. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2496) verfolgte das Ziel, „durch erste gesetzliche Maßnahmen die Rechtstellung des Verletzten im Strafverfahren umfassend zu verbessern“ (BT-Drs. 10/5305). Die praktischen Erfahrungen mit dem Gesetz, namentlich im Bereich der schweren Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, haben einen Nachbesserungsbedarf vor allem in folgenden Bereichen ergeben:

Als Opferzeugen durchleben Verletzte die Tat noch einmal und ist insbesondere bei Gewalttaten enormen psychischen Belastungen ausgesetzt. Zur Verringerung der Belastungen durch u.U. mehrfache Vernehmungen liegt ein Gesetzentwurf des Bundesrates zur Änderung der Strafprozeßordnung (Gesetz zum Schutz kindlicher Zeugen) - BT-Drs. 13/4983 - bereits vor. Die Belastungen setzen sich in den Fällen fort, in denen das Opfer anschließend an das Strafverfahren in einem Zivilprozeß Schadensersatz- und Schmerzensgeldansprüche durchsetzen muß. Dazu ist festzustellen, daß sich die Erwartung des Ersten Opferschutzgesetzes an die darin enthaltenen Verbesserungen des Adhäsionsverfahrens nicht erfüllt haben. Die damals geschaffene Befugnis, ein Grund- oder Teilurteil zu erlassen, wird nur in seltenen Ausnahmefällen genutzt. Gerade in den Fällen der vorsätzlichen schweren Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung sowie gegen die körperliche Unversehrtheit, das Leben und die persönliche Freiheit bietet sich das Adhäsionsverfahren als schnelle und opferschonende Möglichkeit einer Wiedergutmachung für den erlittenen materiellen und immateriellen Schaden an. Die obligatorische Belordnung eines anwaltlichen Beistandes in diesen Fällen soll auch dazu beitragen, daß dieser Verfahrensweg genutzt wird.

Andererseits wird für den Angeklagten der Rechtsmittelweg zum Zivilgericht eröffnet, wenn er gegebenenfalls nur den zivilrechtlichen Teil des Strafurteils anfechten will.

Damit kann die erste zivilprozessuale Instanz zumindest teilweise eingespart werden, ohne den Rechtsschutz der Beteiligten zu verringern. Der zukünftig steigenden Bedeutung des Adhäsionsverfahrens muß im Bereich der Gebührenordnung für Rechtsanwälte dadurch Rechnung getragen werden, daß die Gebühren zweckgerecht erhöht werden.

Im Sinne der schnellen Wiedergutmachung übernimmt der Entwurf darüber hinaus den Gesetzesantrag der Freien und Hansestadt Hamburg vom 25. Januar 1995 (BR-Drs. 50/95), soweit darin die Möglichkeit eines vor dem Strafrichter zu schließenden, sofort vollstreckbaren „Wiedergutmachungsvergleichs“ eröffnet wird.

Der Entwurf verfolgt weiterhin das Ziel, die für die Fälle der Aussetzung des Restes einer wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung vollstreckten Freiheitsstrafe erforderliche Prognoseentscheidung der Gerichte auf eine möglichst verlässliche Grundlage zu stellen. Er sieht deshalb vor, daß - wie bei der lebenslangen Freiheitsstrafe - die Aussetzung von der vorherigen Einholung eines Sachverständigengutachtens abhängig gemacht werden soll, das sich namentlich zur Frage der Gefährlichkeit des Verurteilten zu äußern hat. Damit wird die Bedeutung des Sicherungszweckes der Strafe bei der Entscheidung hervorgehoben und darüber hinaus auch klargestellt, welche Bedeutung der Gesetzgeber bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung einer gesicherten Sozialprognose als Erkenntnisquelle für die richterliche Entscheidung beimißt. Wegen der Vielgestaltigkeit der denkbaren Fälle verzichtet der Entwurf auf die Festlegung, auf welchem Fachgebiet die Begutachtung erfolgen soll.

B. Zu den einzelnen Vorschriften:

Zu Artikel 1 (Änderung der Strafprozeßordnung)

Zu Nr. 1 (§ 395 StPO)

In Fällen des § 395 Absatz 1 Nr. 1 Buchst. a soll künftig in jedem Fall ein Rechtsanwalt als Beistand von Amts wegen bestellt werden (siehe unten zu Nr. 4). Es ist deshalb erforderlich, den Katalog dieser Vorschrift um diejenigen Straftaten zu erweitern, bei denen die ausnahmslose Belordnung eines Opferanwaltes erforderlich erscheint: der Menschenhandel nach § 180 b des Strafgesetzbuches und der sexuelle Mißbrauch von Jugendlichen nach § 182 des Strafgesetzbuches.

Zu Nr. 2 (§ 403 StPO)

Der Entwurf greift inhaltlich den in dem Gesetzesantrag der Freien und Hansestadt Hamburg vom 25. Januar 1995 (BR-Drs. 50/95) enthaltenen Vorschlag zur Ergänzung des § 403 um zwei weitere Absätze auf, mit denen das Institut eines gerichtlichen Wiedergutmachungsvergleichs in das Adhäsionsverfahren eingefügt wird; aus einem solchen Vergleich findet die Zwangsvollstreckung statt (§ 791 Abs. 1 Nr. 1 der Zivilprozeßordnung).

Zu Nr. 3 (§ 405 StPO)

Die Vorschrift gibt bisher dem Strafgericht einen weiten Ermessensrahmen für die Frage des Absehens vom Adhäsionsverfahren. Neben den sachlich vertretbaren Ablehnungsgründen der fehlenden Schuldfeststellung oder Unzulässigkeit oder Unbegründetheit des Antrags kann das Gericht bislang auch dann von der Entscheidung absehen, wenn sich der Antrag zur Erledigung im Strafverfahren nicht eignet, wenn insbesondere seine Prüfung das Verfahren verzögern würde. Die Ablehnung des Adhäsionsverfahrens kann nach geltendem Recht zudem in jeder Lage des Verfahrens

auch durch Beschluß geschehen. Dieses weite richterliche Ermessen hat - neben fehlender Antragstellung - dazu geführt, daß Adhäsionsentscheidungen in der Praxis kaum vorkommen. Dies ist jedenfalls bei vorsätzlichen Verletzungen der durch die Verfassung (Art. 2 Abs. 2 GG) besonders hervorgehobenen Grundrechte auf Leben, körperliche Unversehrtheit und Freiheit der Person, zu der auch die sexuelle Selbstbestimmung gehört, nicht hinnehmbar. Der Entwurf sieht deshalb vor, daß in diesen Fällen das Strafgericht künftig einen Adhäsionsantrag nur dann ablehnen können soll, wenn er unzulässig oder unbegründet ist.

Im übrigen ist das Gericht schon nach geltendem Recht gehalten, nach dem Ergebnis der Hauptverhandlung zumindest über den Grund oder einen Teil des geltend gemachten Anspruchs zu entscheiden (§ 406 StPO). Der Entwurf verzichtet darauf, die Möglichkeit des Absehens von einer Adhäsionsentscheidung für weitere Fallgestaltungen einzuschränken. Zwar ist die Belebung des Adhäsionsverfahrens zur Entlastung aller Verfahrensbeteiligten und der Justiz auch in anderen Fällen wünschenswert, in denen einem Strafverfahren ein Zivilprozeß um vermögensrechtliche Ansprüche folgt. Die dort - beispielsweise bei fahrlässigen Körperverletzungen im Straßenverkehr - zu beurteilenden Haftungsfragen sind jedoch ungleich schwieriger zu beurteilen, so daß dem Strafgericht insoweit der bisherige Entscheidungsspielraum in der Frage des Absehens von einer Adhäsionsentscheidung erhalten bleiben soll.

Zu Nr. 4 (§ 406 StPO)

Die derzeitige Fassung des § 406 Abs. 2 stellt als „Kann-Vorschrift“ die Anordnung der vorläufigen Vollstreckbarkeit des zivilrechtlichen Erkenntnisses in das pflichtgemäße Ermessen des Gerichts. Die oder der Geschädigte kann deshalb nicht sicher sein, bereits vor Rechtskraft der Entscheidung einen - mit oder ohne Sicherheitsleistung - vorläufig vollstreckbaren Titel zu erhalten. Dies stellt eine nicht gerechtfertigte Schlechterstellung gegenüber zivilgerichtlichen Verfahren dar, in denen von Amts wegen für alle nicht bereits mit der Verlautbarung rechtskräftig werdenden Endurteile mit vollstreckungsfähigem Inhalt die vorläufige Vollstreckbarkeit auszusprechen ist.

Der Entwurf sieht deshalb vor, daß die Entscheidung entsprechend den Vorschriften der Zivilprozeßordnung (§§ 708 ff. ZPO) für vorläufig vollstreckbar zu erklären ist (Satz 1).

In Anwendung dieser Vorschriften hat das Gericht zugleich darüber zu befinden, ob die vorläufige Vollstreckung und/oder deren Abwendung von einer Sicherheitsleistung abhängig zu machen ist.

Wenn der zuerkannte Anspruch einen Wert von 1.500 DM übersteigt, ist die vorläufige Vollstreckbarkeit nach § 709 Satz 1 ZPO von einer Sicherheitsleistung abhängig zu machen. Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat dann vor einer Zwangsvollstreckung gegen den Angeklagten zunächst einmal einen nicht unerheblichen Geldbetrag als Sicherheitsleistung bereitzustellen. Dies erscheint unbillig, wenn der Angeklagte die Antragstellerin oder den Antragsteller durch eine vorsätzliche Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung, gegen das Leben, gegen die persönliche Freiheit oder durch eine vorsätzliche Körperverletzung geschädigt hat. In konsequenter Weiterentwicklung der in § 710 ZPO im Ansatz bereits heute enthaltenen Billigkeitsgründe sieht der Entwurf in § 406 Abs. 2 Satz 2 deshalb vor, daß bei Vorliegen einer solchen Tat die Entscheidung auf Antrag ohne Sicherheitsleistung für vorläufig vollstreckbar zu erklären ist. Zugleich ist dem Angeklagten zu gestatten, die vorläufige Vollstreckung durch Sicherheitsleistung abzuwenden. Das folgt aus der Anwendbarkeit des § 711 Satz 1 ZPO und kann die erwünschte Folge haben, daß der Angeklagte für die Sicherheitsleistung Geldmittel bereitstellt, deren Beitreibung im Wege der Zwangsvollstreckung der oder dem Geschädigten nicht oder kaum möglich wäre.

Zu Nr. 5 (§ 406 a StPO)

§ 406 a Absatz 2 StPO sieht zwar schon bislang die isolierte Anfechtung des vermögensrechtlichen Teils des Strafurteils vor. In diesem Fall bleibt es jedoch bei dem strafverfahrensrechtlichen Instanzenzug, wobei das Rechtsmittelgericht durch Beschluß in nichtöffentlicher Sitzung entscheiden kann. Eine derart beschränkte Rechtsmittelmöglichkeit dürfte nach den bisherigen Erfahrungen zu der mangelnden Akzeptanz des

Adhäsionsverfahrens beitragen. Der Entwurf verbessert die Rechtsstellung der Beteiligten dadurch, daß im Falle der isolierten Anfechtung des vermögensrechtlichen Teils des Urteils der vollwertige Instanzenzug für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten eröffnet wird.

Es ist zu erwarten, daß mit dieser Regelung die weithin feststellbare Reserve gegen das Adhäsionsverfahren fortfallen kann, da allen Beteiligten klar ist, daß im Ergebnis nur der erste Rechtszug des Zivilprozesses zumindest teilweise entfällt.

Die vorgeschlagene Änderung stellt in bezug auf das zuständige Berufungsgericht darauf ab, ob für den vom Verletzten im Adhäsionsverfahren geltend gemachten Anspruch in erster Instanz das Amtsgericht oder das Landgericht sachlich zuständig gewesen wäre. Der letzte Satz soll es dem Verletzten zum anderen ermöglichen, den Anspruch, soweit das Strafgericht über ihn nicht entschieden hat, im Berufungsverfahren nach den für die Anschlußberufung geltenden Bestimmungen geltend zu machen. Dadurch wird vermieden, daß neben dem Berufungsverfahren wegen eines weiteren Anspruchsteils ein erstinstanzliches Zivilverfahren eingeleitet werden muß.

Zu Nr. 6 (§ 406 a StPO)

Bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung hat es sich in der Praxis als unerläßlich erwiesen, daß das Opfer regelmäßig eine zuverlässige anwaltliche Hilfe bekommt. Der Entwurf sieht deshalb für diese Fälle die obligatorische Bestellung eines anwaltlichen Beistandes für das nebenklageberechtigte Opfer vor.

Zu Nr. 7 (§ 454 StPO)

Nach dem geltenden Recht darf die Vollstreckung des Restes der lebenslangen Freiheitsstrafe nur ausgesetzt werden, wenn das Gericht zuvor das Gutachten eines Sachverständigen über den Verurteilten, namentlich darüber eingeholt hat, ob keine Gefahr mehr besteht, daß dessen durch die Tat zutage getretene Gefährlichkeit fortbesteht.

Vor dem Hintergrund zahlreicher Wiederholungsfälle bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, die mit zeitigen Freiheitsstrafen geahndet wurden, sieht der Entwurf deshalb die obligatorische Einholung eines Sachverständigengutachtens über die tatspezifische Kriminalprognose des Täters vor, wenn eine richterliche Entscheidung zu treffen ist über die vorzeitige Entlassung von Straftätern, gegen die Freiheitsstrafe wegen sexuellen Mißbrauchs von Schutzbefohlenen, sexuellen Mißbrauchs von Kindern, Vergewaltigung, sexueller Nötigung, sexuellen Mißbrauchs Widerstandsunfähiger, Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger und sexuellen Mißbrauchs von Jugendlichen vollstreckt wird.

Zu Nr. 8 (§ 472 a StPO)

Nach § 472 a Abs. 2 Satz 1 entscheidet das Gericht nach pflichtgemäßem Ermessen, wer die insoweit entstandenen Auslagen des Gerichts und der Beteiligten zu tragen hat, wenn das Gericht von einer Entscheidung über den Antrag absieht, wenn ein Teil des Anspruchs dem Verletzten nicht zuerkannt wird oder der Verletzte den Antrag zurücknimmt. Soweit gerichtliche Auslagen oder den Beteiligten erwachsene notwendige Auslagen dem Antragsteller auferlegt worden sind, kann dies dann unbillig sein, wenn das Gericht von einer Entscheidung über den Anspruch oder Teile hiervon nur deshalb abgesehen hat, weil die Prüfung des Verfahrens verzögern würde (§ 405 Satz 2). Eine Unbilligkeit kann selbst dann gegeben sein, wenn der Angeklagte freigesprochen wird. Hier ist etwa daran zu denken, daß der Angeklagte nach dem Grundsatz „in dubio pro reo“ freigesprochen wird, weil er sich unwiderlegt dahingehend eingelassen hat, in Notwehr gehandelt zu haben. Im Zivilprozeß hat hingegen der Schädiger die Beweislast für das Vorliegen des Rechtfertigungsgrundes der Notwehr, so daß hier eine Beweislastentscheidung zu Lasten des Schädigers zu treffen wäre. Entsprechend der Vorschrift des § 406 Abs. 3 Satz 2, die eine negative Rechtskraftwirkung einer nicht stattgebenden Entscheidung ausschließt, muß deshalb auch im Rahmen der nach § 472 a Abs. 2 Satz 1 zu treffenden Kostenentscheidung sichergestellt werden, daß der Antragsteller die ihm auferlegten Auslagen des Gerichts oder der Beteiligten nicht aufgrund dieser Entscheidung endgültig selbst zu tragen hat. Der Entwurf sieht deshalb

durch die Anfügung eines Satzes 3 vor, daß aufgrund der Kostenentscheidung des Gerichts ein Anspruch auf anderweitige Erstattung nicht ausgeschlossen ist. Dies kann zur Akzeptanz des Adhäsionsverfahrens beitragen, da die oder der Geschädigte nicht befürchten muß, endgültig mit den ihr oder ihm im Strafverfahren auferlegten Kosten belastet zu bleiben.

Zu Artikel 2 (Änderung der Zivilprozeßordnung)

Zu Nr. 1 (§ 91 ZPO)

Die Vorschrift zielt darauf ab, das Kostenrisiko des Verletzten im Adhäsionsverfahren zu verringern. Steht das Strafgericht von der Entscheidung über den Antrag des Verletzten auf Zuerkennung von Schadensersatz ab, erkennt es einen Teil des Schadens nicht zu oder nimmt der Verletzte seinen Antrag zurück, so entscheidet das Gericht nach pflichtgemäßem Ermessen, wer die dem Verletzten insoweit erwachsenen Kosten zu tragen hat. Soweit die Kosten dem Verletzten auferlegt werden, schließt dies seinen Anspruch auf anderweitige Erstattung nicht aus; auf die in Artikel 1 Nr. 8 vorgeschlagene Änderung des § 472 a StPO wird verwiesen.

Der neue § 91 Abs. 4 sieht daher vor, daß der Verletzte die nach der Entscheidung des Strafgerichts von ihm zu tragenden Kosten im Rahmen eines nachfolgenden Zivilprozesses gegen den Schädiger geltend machen kann. Soweit er im Rechtsstreit mit seinem im Adhäsionsverfahren erfolglos geltend gemachten Schadensersatzanspruch obsiegt, hat der unterliegende Gegner die dem Verletzten vom Strafgericht auferlegten Kosten als notwendige Auslagen zu erstatten.

Zu Nr. 2 (§ 92 a - neu - ZPO)

Das geltende Recht sieht eine Bindung der Zivilgerichte an im Strafverfahren ergangene Urteile nicht vor; entgegenstehende Vorschriften des Landesrechts sind durch § 14 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozeßordnung mit

Wirkung vom 1. Oktober 1879 außer Kraft getreten. Die derzeitige Rechtslage hat zur Folge, daß der im Strafprozeß Verurteilte, wenn er im Zivilprozeß auf Leistung von Schadensersatz in Anspruch genommen wird, seine Täterschaft in Abrede nehmen und eine nochmalige Vernehmung der im Strafprozeß vernommenen Zeugen beantragen kann.

Diesen Beweisantritten wird das Zivilgericht regelmäßig nachzugehen haben, weil der Grundsatz der Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme verletzt würde, wenn es die Vernehmung der Zeugen etwa unter Hinweis auf deren Aussagen im Strafprozeß oder auf die Feststellung im Strafurteil ablehnte. Zu den vom Zivilgericht zu vernehmenden Personen kann auch die durch die Straftat verletzte Person gehören, sei es als Partei oder als Zeuge, etwa in Fällen, in denen Sozialversicherungsträger Schadensersatzansprüche aus übergegangenem Recht im Klagewege geltend machen. Um den durch die Straftat Geschädigten die mit einer nochmaligen Vernehmung verbundenen Belastungen zu ersparen, schlägt der Entwurf eine Bindung des Zivilgerichts an die vom Strafgericht in seinem Urteil getroffenen Feststellungen zur Täterschaft des Beklagten vor. Die Bindungswirkung ist auf Fälle beschränkt, in denen Personen durch vorsätzliche Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, gegen das Leben, gegen die körperliche Integrität und gegen die persönliche Freiheit geschädigt sind. Bei diesen regelmäßig als besonders schwerwiegend anzusehenden Delikten erscheint es zur Wahrung der schutzwürdigen Belange der Geschädigten geboten, es bei der im Strafprozeß durchgeführten Beweisaufnahme bewenden zu lassen. Die Rechtsstellung des Schädigers wird durch die vorgeschlagene Änderung nicht unangemessen berührt; denn die vom Strafgericht getroffenen Feststellungen, an die das Zivilgericht gebunden sein soll, beruhen auf einem mit allen rechtsstaatlichen Garantien ausgestatteten Verfahren, in dem das Gericht den Sachverhalt und damit alle für die Schuldfrage erheblichen Umstände von Amts wegen ermittelt hat.

709/96

Zu Artikel 3 (Änderung der Bundesrechtsanwaltsgebührenordnung)

Zu Nr. 1 (§ 89 BRAGO)

Nach § 89 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte erhält der Rechtsanwalt in Adhäsionsverfahren anstelle der in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten anfallenden Gebühren im ersten Rechtszug das Doppelte, im Berufungs- und im Revisionsverfahren das Zweieinhalbfache der vollen Gebühr.

Um den Anreiz für die Anwaltschaft zu schaffen, das Adhäsionsverfahren in gleicher Weise wie einen Zivilrechtsstreit zu betreiben, erscheint die Erhöhung im ersten Rechtszug auf das Dreifache, im Berufungs- und im Revisionsverfahren auf das Vierfache der vollen Gebühr nach § 11 erforderlich, um die dazu erforderliche anwaltliche Bemühung gerecht und angemessen abzugelten.

Zu Nr. 2 (§ 95 BRAGO)

Die in der bisherigen Regelung enthaltene Halbierung der Gebühren für die Tätigkeit des Rechtsanwalts als Beistand oder Vertreter des Verletzten entspricht nicht dem Umfang und der Bedeutung dieser anwaltlichen Aufgabe.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

Artikel 4 regelt das Inkrafttreten. Es ist nicht erforderlich, den Zeitpunkt des Inkrafttretens aufzuschreiben, weil die Rechtsunterworfenen keine Zeit benötigen werden, sich auf die geänderte Rechtslage einzustellen.

19.12.96

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Verbesserung der Stellung des Verletzten im Strafverfahren (2. Opferschutzgesetz)

A. Zielsetzung

Mißbrauchte und vergewaltigte Opfer werden durch das anschließende Straf- und Wiedergutmachungsverfahren nicht selten stark belastet. Sie benötigen umfassenden anwaltlichen Beistand, der nach dem Opferschutzgesetz vom 18. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2496) nicht in allen Fällen gewährleistet ist. Zudem stellt die mehrfache Vernehmung als Zeuge im Strafverfahren und in dem häufig erforderlichen Schadensersatz- und Schmerzensgeldprozeß (als Zeuge oder als Partei) eine zusätzliche Belastung zu dem erlebten Tatgeschehen dar.

Der Entwurf verfolgt das Ziel, durch Änderungen der Strafprozeßordnung und der Zivilprozeßordnung den Opferschutz und die Stellung Verletzter im Strafverfahren zu verbessern.

B. Lösung

Der Entwurf sieht dazu vor:

- Erweiterung der Nebenklageberechtigung für Opfer des einfachen Menschenhandels und des sexuellen Mißbrauchs von Jugendlichen
- Erleichterte Beiordnung eines Rechtsanwalts für die Opfer von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und bei versuchten Tötungsdelikten ("Opferanwalt")
- Verbesserung der Möglichkeit für Geschädigte, vermögensrechtliche Ansprüche bereits im Strafverfahren geltend zu machen durch
 - Beschränkung der strafgerichtlichen Befugnis, im Adhäsionsverfahren von der Entscheidung über Schadensersatz und Schmerzensgeld abzu- sehen, soweit vorsätzliche Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestim-

mung, gegen das Leben und den Körper sowie gegen die persönliche Freiheit vorliegen

- Einführung eines sofort vollstreckbaren strafgerichtlichen "Wiedergutmachungsvergleichs"

C. Alternativen

Für einen Teilbereich existieren anders konzipierte Gesetzentwürfe der Bundestagsfraktion der SPD (BT-Drucks. 13/3128) und des Freistaates Bayern (BR-Drucks. 741/96).

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Für den Bund ergeben sich bei Verwirklichung der Vorschläge des Entwurfs keine kostenmäßigen Auswirkungen.

Die Einführung der vermehrten anwaltlichen Vertretung für Opfer sexuellen Mißbrauchs u.a. kann zu Mehrbelastungen für die Haushalte der Länder führen, weil die Nebenklagebefugten und Verletzten unter den erleichterten Voraussetzungen des § 397 a StPO Anspruch auf Prozeßkostenhilfe haben und gegebenenfalls verauslagte Beträge später nicht immer - auch nicht von den Verurteilten - zurückgefordert werden können. Dem stehen jedoch Einsparungen durch die Vermeidung von Zivilprozessen gegenüber.

Insgesamt dürften die entstehenden Kosten die Haushalte der Länder aber nicht spürbar belasten.

2. Vollzugaufwand

Die vermehrte anwaltliche Hilfe verursacht einen erhöhten Verwaltungsaufwand für die Entscheidung über die Inanspruchnahme von Prozeßkostenhilfe sowie für die dadurch verursachte Prüfung und Anweisung der Rechtsanwaltsgebühren.

E. Sonstige Kosten (z.B. für die Wirtschaft; Kosten für soziale Sicherungssysteme)

Keine.

Bundesrat

Drucksache 709/96 (Beschluß)
(Grunddrucks. 50/95 und 709/96)
19.12.96

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Verbesserung der Stellung des Verletzten im Strafverfahren (2. Opferschutzgesetz)

Der Bundesrat hat in seiner 707. Sitzung am 19. Dezember 1996 beschlossen, den beigefügten Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.

Anlage

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Verbesserung der Stellung des Verletzten im Strafverfahren (2. Opferschutzgesetz)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Strafprozeßordnung

Die Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 395 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a wird die Angabe "180 und 181" durch die Angabe "180, 180 b, 181 und 182" ersetzt.
2. § 397 a Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

"Dem Nebenkläger ist auf Antrag nach denselben Vorschriften wie in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten Prozeßkostenhilfe zu gewähren und ein Rechtsanwalt beizuordnen, wenn

 1. eine der in § 395 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a oder Nr. 2 genannten Straftaten Gegenstand des Verfahrens ist,
 2. die Sach- oder Rechtslage schwierig ist oder
 3. der Verletzte seine Interessen selbst nicht ausreichend wahrnehmen kann oder ihm dies nicht zuzumuten ist."
3. Dem § 403 wird folgender Absatz 3 angefügt:

"(3) Auf übereinstimmenden Antrag des Verletzten und des Beschuldigten nimmt das Gericht einen Vergleich über die aus einer Straftat erwachsenen vermögensrechtlichen Ansprüche in das Protokoll auf. Auf übereinstimmenden Antrag des Verletzten und des Beschuldigten unterbreitet das Gericht einen Vergleichsvorschlag; kommt ein Vergleich zustande, so gilt Satz 1."

4. Dem § 405 wird folgender Satz angefügt:

"Satz 2 findet auf den zulässigen Antrag einer Person, die nach § 395 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a, c, d oder Nr. 2 zum Anschluß als Nebenkläger berechtigt ist, keine Anwendung."

5. § 406 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) Das Gericht erklärt die Entscheidung entsprechend den Vorschriften der Zivilprozeßordnung für vorläufig vollstreckbar."

6. Dem § 472 a Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

"Soweit gerichtliche Auslagen oder den Beteiligten erwachsene notwendige Auslagen dem Verletzten auferlegt worden sind, ist ein Anspruch auf anderweitige Erstattung nicht ausgeschlossen."

Artikel 2

Änderung der Zivilprozeßordnung

Dem § 91 der Zivilprozeßordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender Absatz 4 angefügt:

"(4) Zu den Kosten des Rechtsstreits im Sinne der Absätze 1 und 2 gehören ferner die besonderen Kosten und notwendigen Auslagen, die der obsiegenden Partei durch die Geltendmachung eines aus der Straftat erwachsenen vermögensrechtlichen Anspruchs gegen die unterliegende Partei nach den Vorschriften über die Entschädigung des Verletzten (§§ 403 bis 406 c der Strafprozeßordnung) entstanden sind."

Artikel 3

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am ... in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeines:

Das Erste Gesetz zur Verbesserung der Stellung des Verletzten im Strafverfahren (Opferschutzgesetz) vom 18. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2496) verfolgte das Ziel, "durch erste gesetzliche Maßnahmen die Rechtsstellung des Verletzten im Strafverfahren umfassend zu verbessern" (BT-Drucks. 10/5305). Die praktischen Erfahrungen mit dem Gesetz, namentlich im Bereich der schweren Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, haben einen gesetzgeberischen Nachbesserungsbedarf ergeben:

Nachdem mit den im Verbrechensbekämpfungsgesetz vom 28.10.1994 (BGBl. I S. 3186) enthaltenen strafrechtlichen Regelungen dem Täter-Opfer-Ausgleich und der Schadenswiedergutmachung - insbesondere im Interesse der Opfer - ein deutlich stärkeres Gewicht eingeräumt worden ist, verfolgt der Entwurf nunmehr das Ziel, durch Gesetzesänderungen im Verfahrensrecht Defizite des Opferschutzgesetzes, die in der Praxis zutage getreten sind, zu beseitigen und dadurch die Beteiligungsrechte der Verletzten weiter zu verbessern.

Als Opferzeugen durchleben Verletzte die Tat in anschließenden Gerichtsverfahren noch einmal und sind insbesondere bei Gewalttaten enormen psychischen Belastungen ausgesetzt. Zur Verringerung der Belastungen durch u.U. mehrfache Vernehmungen liegt ein Gesetzentwurf des Bundesrates zur Änderung der Strafprozeßordnung (Gesetz zum Schutz kindlicher Zeugen) - BT-Drucks. 13/4983 - bereits vor. Die Belastungen setzen sich in den Fällen fort, in denen das Opfer im Anschluß an das Strafverfahren in einem Zivilprozeß Schadensersatz- und Schmerzensgeldansprüche durchsetzen muß. Dazu ist festzustellen, daß sich die Erwartung des Ersten Opferschutzgesetzes an die darin enthaltenen Verbesserungen des Adhäsionsverfahrens nicht erfüllt haben. Die damals geschaffene Befugnis, ein Grund- oder Teilurteil zu erlassen, wird nur in seltenen Ausnahmefällen genutzt. Gerade in den Fällen der vorsätzlichen schweren Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung sowie gegen die körperliche Unversehrtheit, das Leben und die persönliche Freiheit bietet sich das Adhäsionsverfahren als schnelle und opferschonende Möglichkeit einer schnellen Wiedergutmachung für den erlittenen materiellen und immateriellen Schaden an. Die erleichterte Inanspruchnahme von Prozeßkostenhilfe und damit einhergehende Beiordnung eines anwaltlichen Beistandes in diesen Fällen soll auch dazu beitragen, daß dieser Verfahrensweg vermehrt genutzt wird.

Damit - und durch die Regelungen über den nach der Zivilprozeßordnung (§ 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO) sofort vollstreckbaren "Wiedergutmachungsvergleich" - kann die erste zivilprozessuale Instanz zumindest teilweise eingespart werden, so daß als durchaus erwünschter Nebeneffekt eine Entlastung und Beschleunigung gerichtlicher Verfahren zu erwarten ist.

B. Zu den einzelnen Vorschriften:Zu Artikel 1 (Änderung der Strafprozeßordnung)Zu Nummer 1 (§ 395 StPO)

In Fällen des § 395 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a soll künftig unter erleichterten Voraussetzungen Prozeßkostenhilfe gewährt und damit ein Rechtsanwalt als Beistand bestellt werden können (siehe unten zu Nummer 2). Es ist deshalb erforderlich, den Katalog dieser Vorschrift um diejenigen Straftaten zu erweitern, bei denen die ausnahmslose Beiordnung eines Opferanwaltes erforderlich erscheint: der Menschenhandel nach § 180 b des Strafgesetzbuches und der sexuelle Mißbrauch von Jugendlichen nach § 182 des Strafgesetzbuches.

Zu Nummer 2 (§ 397 a StPO)

Durch die Änderung und Ergänzung von § 397 a Abs. 1 Satz 1 soll sichergestellt werden, daß Opfern einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung und eines versuchten Tötungsdeliktes (§ 395 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a, Nr. 2) stets Prozeßkostenhilfe zu gewähren und ein Rechtsanwalt beizuordnen ist, wenn die wirtschaftliche Situation des Opfers dies erfordert. Bei derartigen Straftaten, die in der Regel mit einem besonders schwerwiegenden Eingriff in das durch Artikel 2 des Grundgesetzes geschützte allgemeine Persönlichkeitsrecht und das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit verbunden sind, muß die Möglichkeit, daß der Verletzte sein Recht zum Anschluß als Nebenkläger auch tatsächlich wahrnehmen kann, unabhängig davon gewährleistet sein, ob die Sach- und Rechtslage schwierig ist, der Verletzte seine Interessen selbst nicht wahrnehmen kann oder ihm dies nicht zuzumuten ist.

Um eine Fehlinterpretation des Gesetzes dahin, daß zwar Prozeßkostenhilfe bewilligt, die Beiordnung eines Rechtsanwalts jedoch abgelehnt werden kann, wie sie in der Praxis vorgekommen ist, auszuschließen, wird durch die gegenüber dem gegenwärtigen Gesetzestext geänderte Formulierung des ersten Halbsatzes klargestellt, daß die Bewilligung von Prozeßkostenhilfe stets die Beiordnung eines Rechtsanwalts umfaßt (siehe auch § 406 g Abs. 3). Klargestellt wird in Absatz 1 Nr. 2 ferner, daß die Schwierigkeit der Sach- oder der Rechtslage genügt; die Fassung des Gesetzestextes ("Sach- und Rechtslage") beruht auf einem Redaktionsfehler (vgl. Hilger in Löwe-Rosenberg, StPO, 24. Auflage, 24. Lieferung Nachtrag zur StPO, Rdnr. 3 zu § 397 a).

Zu Nummer 3 (§ 403 StPO)

Der Bericht der Bundesregierung zur Anwendung des Adhäsionsverfahrens nach Inkrafttreten des Opferschutzgesetzes (BR-Drucks. 246/89) hat ergeben, daß die Zahl der Fälle, in denen Verletzte ihre zivilrechtlichen Ansprüche im Rahmen eines Adhäsionsverfahrens geltend gemacht haben, bis zum Jahre 1989 verschwindend gering gewesen ist. Daran dürfte sich auch in der Zwischenzeit kaum etwas geändert haben.

Der Vorschlag erscheint geeignet, den Verletzten die durch eine Straftat materiellen Schaden erlitten haben, schneller zu einem zivilrechtlichen vollstreckbaren (§ 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO) Titel zu verhelfen, wenn sich Opfer und Täter über die Höhe der zu leistenden Entschädigung einigen. Der Ablauf des Strafverfahrens wird durch den Abschluß des Vergleichs nicht mit weiterer Aufklärungsarbeit des Gerichts belastet.

Zu Nummer 4 (§ 405 StPO)

Die Vorschrift gibt bisher dem Strafgericht einen weiten Ermessensrahmen für die Frage des Absehens vom Adhäsionsverfahren. Neben den sachlich vertretbaren Ablehnungsgründen der fehlenden Schuldfeststellung oder Unzulässigkeit oder Unbegründetheit des Antrags kann das Gericht bislang auch dann von der Entscheidung absehen, wenn sich der Antrag zur Erledigung im Strafverfahren nicht eignet, wenn insbesondere seine Prüfung das Verfahren verzögern würde. Die Ablehnung des Adhäsionsverfahrens kann nach geltendem Recht zudem in jeder Lage des Verfahrens auch durch Beschluß geschehen. Dieses weite richterliche Ermessen hat - neben fehlender Antragstellung - dazu geführt, daß Adhäsionsentscheidungen in der Praxis kaum vorkommen. Dies ist jedenfalls bei vorsätzlichen Verletzungen der durch die Verfassung (Artikel 2 Abs. 2 GG) besonders hervorgehobenen Grundrechte auf Leben, körperliche Unversehrtheit und Freiheit der Person, zu der auch die sexuelle Selbstbestimmung gehört, nicht hinnehmbar. Der Entwurf sieht deshalb vor, daß in diesen, in § 395 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a, c, d und Nr. 2 besonders herausgestellten Fällen das Strafgericht künftig einen Adhäsionsantrag nur dann ablehnen können soll, wenn er unzulässig oder unbegründet ist.

Zu einer wesentlichen Verzögerung des Strafprozesses wird die Neuregelung nicht führen, weil sich das Gericht auf die Entscheidung über den nach dem Ergebnis der Hauptverhandlung entscheidungsreifen Anspruchsteil - über den Grund oder einen Teil des geltend gemachten Anspruchs - beschränken darf (§ 406 StPO).

Der Entwurf verzichtet darauf, die Möglichkeit des Absehens von einer Adhäsionsentscheidung für weitere Fallgestaltungen einzuschränken. Zwar ist die Belegung des Adhäsionsverfahrens zur Entlastung aller Verfahrensbeteiligten und der Justiz auch in anderen Fällen wünschenswert, in denen einem Strafverfahren ein Zivilprozeß um vermögensrechtliche Ansprüche folgt. Die dort - beispielsweise

bei fahrlässigen Körperverletzungen im Straßenverkehr - zu beurteilenden Haftungsfragen sind jedoch ungleich schwieriger zu beurteilen, so daß dem Strafgericht insoweit der bisherige Entscheidungsspielraum in der Frage des Absehens von einer Adhäsionsentscheidung erhalten bleiben soll.

Zu Nummer 5 (§ 406 StPO)

Die derzeitige Fassung des § 406 Abs. 2 stellt als "Kann-Vorschrift" die Anordnung der vorläufigen Vollstreckbarkeit des zivilrechtlichen Erkenntnisses in das pflichtgemäße Ermessen des Gerichts. Die oder der Geschädigte kann deshalb nicht sicher sein, bereits vor Rechtskraft der Entscheidung einen - mit oder ohne Sicherheitsleistung - vorläufig vollstreckbaren Titel zu erhalten. Dies stellt eine nicht gerechtfertigte Schlechterstellung gegenüber zivilgerichtlichen Verfahren dar, in denen von Amts wegen für alle nicht bereits mit der Verlautbarung rechtskräftig werdenden Endurteile mit vollstreckungsfähigem Inhalt die vorläufige Vollstreckbarkeit auszusprechen ist.

Der Entwurf sieht deshalb vor, daß die Entscheidung entsprechend den Vorschriften der Zivilprozeßordnung (§§ 708 ff. ZPO) für vorläufig vollstreckbar zu erklären ist. In Anwendung dieser Vorschriften hat das Gericht zugleich darüber zu befinden, ob die vorläufige Vollstreckung und/oder deren Abwendung von einer Sicherheitsleistung abhängig zu machen ist.

Zu Nummer 6 (§ 472 a StPO)

Nach § 472 a Abs. 2 Satz 1 entscheidet das Gericht in Adhäsionsverfahren nach pflichtgemäßem Ermessen, wer die insoweit entstandenen Auslagen des Gerichts und der Beteiligten zu tragen hat, wenn das Gericht von einer Entscheidung über den Antrag absieht, wenn ein Teil des Anspruchs dem Verletzten nicht zuerkannt wird oder der Verletzte den Antrag zurücknimmt. Soweit gerichtliche Auslagen oder den Beteiligten erwachsene notwendige Auslagen dem Antragsteller auferlegt worden sind, kann dies dann unbillig sein, wenn das Gericht von einer Entscheidung über den Anspruch oder Teile hiervon nur deshalb abgesehen hat, weil die Prüfung das Verfahren verzögern würde (§ 405 Satz 2). Eine Unbilligkeit kann selbst dann gegeben sein, wenn der Angeklagte freigesprochen wird. Hier ist etwa daran zu denken, daß der Angeklagte nach dem Grundsatz "in dubio pro reo" freigesprochen wird, weil er sich unwiderlegt dahingehend eingelassen hat, in Notwehr gehandelt zu haben. Im Zivilprozeß hat hingegen der Schädiger die Beweislast für das Vorliegen des Rechtfertigungsgrundes der Notwehr, so daß hier eine Beweislastentscheidung zu Lasten des Schädigers zu treffen wäre. Entsprechend der Vorschrift des § 406 Abs. 3 Satz 2, die eine negative Rechtskraftwirkung einer nicht stattgebenden Entscheidung ausschließt, muß deshalb auch im Rahmen der nach § 472 a Abs. 2 Satz 1 zu treffenden Kostenentscheidung sichergestellt werden, daß der Antragsteller die ihm auferlegten Auslagen des Gerichts oder der Beteiligten nicht aufgrund dieser Entscheidung endgültig selbst zu tragen hat. Der

Entwurf sieht deshalb durch die Anfügung eines Satzes 3 vor, daß aufgrund der Kostenentscheidung des Gerichts ein Anspruch auf anderweitige Erstattung nicht ausgeschlossen ist. Dies kann zur Akzeptanz des Adhäsionsverfahrens beitragen, da die oder der Geschädigte nicht befürchten muß, endgültig mit den ihr oder ihm im Strafverfahren auferlegten Kosten belastet zu bleiben.

Zu Artikel 2 (Änderung der Zivilprozeßordnung)

Zu § 91 ZPO

Die Vorschrift zielt darauf ab, das Kostenrisiko des Verletzten im Adhäsionsverfahren zu verringern. Sieht das Strafgericht von der Entscheidung über den Antrag des Verletzten auf Zuerkennung von Schadensersatz ab, erkennt es einen Teil des Schadens nicht zu oder nimmt der Verletzte seinen Antrag zurück, so entscheidet das Gericht nach pflichtgemäßem Ermessen, wer die dem Verletzten insoweit erwachsenen Kosten zu tragen hat. Soweit die Kosten dem Verletzten auferlegt werden, schließt dies seinen Anspruch auf anderweitige Erstattung nicht aus; auf die in Artikel 1 Nr. 6 vorgeschlagene Änderung des § 472 a StPO wird verwiesen.

Der neue § 91 Abs. 4 sieht daher vor, daß der Verletzte die nach der Entscheidung des Strafgerichts von ihm zu tragenden Kosten im Rahmen eines nachfolgenden Zivilprozesses gegen den Schädiger geltend machen kann. Soweit er im Rechtsstreit mit seinem im Adhäsionsverfahren erfolglos geltend gemachten Schadensersatzanspruch obsiegt, hat der unterliegende Gegner die dem Verletzten vom Strafgericht auferlegten Kosten als notwendige Auslagen zu erstatten.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten.